



# Pensionskasse der Gemeinde Horw

## Reglement Teilliquidation

Ausgabe 2011



12-9912-14651

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Inhalt	2
Art. 2	Sachverhalt und Voraussetzungen	3
Art. 3	Verfahren bei Teilliquidation	4
Art. 4	Verteilungsplan/Verteilschlüssel für freie Mittel	6
Art. 5	Verteilungsplan/Verteilschlüssel Unterdeckung	7
Art. 6	information der Versicherten und Rentner	7
Art. 7	Schlussbestimmungen	8

## Art. 1 ZWECK UND INHALT

- |  |   |  |
|--|---|--|
| Gesetzliche Grundlage                            | 1 | Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 53b-d BVG, Art. 27g-h BVV2 sowie Art. 23 FZG, das vorliegende Reglement Teilliquidation.   |
| Zweck und Inhalt                                 | 2 | <p>Bei einer Teilliquidation einer Pensionskasse haben die austretenden aktiven Versicherten neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Pensionskasse.</p> <p>Besteht eine Unterdeckung, so kann der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern das BVG-Altersguthaben dadurch nicht geschmälert wird.</p> <p>Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Falle einer Teilliquidation. Es gilt nicht für den Fall der Gesamtliquidation der Pensionskasse bei deren Aufhebung.</p>   |
| Generelle Voraussetzungen                        | 3 | <p>Die Voraussetzungen für den Tatbestand der Teilliquidation gelten vermuthungsweise als erfüllt (Art. 53b Abs. 1 BVG), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;</li><li>– die Verwaltung der Gemeinde Horw oder andere angeschlossene öffentlich rechtliche Körperschaften oder private Institutionen restrukturiert werden;</li><li>– der Anschlussvertrag aufgelöst wird.</li></ul>  |
| Meldepflicht der Arbeitgeberin                   | 4 | <p>Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seiner Körperschaft oder Institution, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, das Ende der Arbeitsverhältnisse, der Grund der Kündigungen und die Personen, welche die Kündigungen ausgesprochen haben, aufzuführen.</p>  |
| Individuelle Austritte oder kollektiver Austritt | 5 | <p>Treten mindestens 5 von der Teilliquidation betroffene aktive Versicherte und Rentner gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.</p>   |
| Personengruppen                                  | 6 | <p>Für die Aufteilung der freien Mittel resp. die Kürzung der Austrittsleistung bei Unterdeckung werden die folgenden Personengruppen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Austretende aktive Versicherte<br/>Diese Gruppe umfasst alle Personen, welche im Rahmen des Personalabbaus oder der Restrukturierung resp. als Folge der Auflösung des Anschlussvertrages aus der Pensionskasse ausscheiden.</li><li>– In der Pensionskasse verbleibende aktive Versicherte<br/>Diese Personengruppe besteht aus denjenigen Personen, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung resp. nach der Auflösung des Anschlussvertrages noch zum Versichertenbestand der Pensionskasse gehören.</li><li>– Ausscheidende Rentner<br/>Zu dieser Personengruppe zählen alle Rentner, welche im Rahmen des Personalabbaus, der Restrukturierung oder infolge der Auflösung des Anschlussvertrages aus der Pensionskasse ausscheiden.</li><li>– In der Pensionskasse verbleibende Rentner<br/>Zu dieser Personengruppe zählen alle Rentner, welche beim Abschluss des</li></ul> |

Personalabbaus oder der Restrukturierung resp. nach der Auflösung des Anschlussvertrages dem Rentnerbestand der Pensionskasse angehören.

Übernahmevereinbarung 7 Wird im Rahmen einer Teilliquidation der Pensionskasse Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen für aktive Versicherte oder Rentner kollektiv übertragen, so ist eine Überenahmevereinbarung zu erstellen. Form und Inhalt richten sich nach dem gewählten Verfahren sowie der jeweils zur Anwendung gelangenden rechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Aufsichtsbehörde.

## Art. 2 SACHVERHALT UND VORAUSSETZUNGEN

- Voraussetzungen 1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
- a. die Belegschaft der Gemeinde Horw oder anderer angeschlossener öffentlich-rechtlicher Korporationen oder privater Institutionen eine erhebliche Verminderung erfährt,
    - diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und
    - sie den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven Versicherten der Pensionskasse nach sich zieht.
  - b. die Verwaltung der Gemeinde Horw oder andere angeschlossene öffentlich-rechtliche Korporationen oder private Institutionen restrukturiert werden und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven Versicherten nach sich zieht.

Unter Restrukturierung werden Massnahmen der Arbeitgeberin verstanden, welche nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben oder ganze Betriebsteile neu geordnet oder auf eine andere Unternehmung übertragen werden.
  - c. der Anschlussvertrag aufgelöst wird und dadurch ein erheblicher Teil der aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung austritt.

Auflösungsgründe sind unter anderem:

    - Fehlen eines Bestandes an aktiven Versicherten als Folge der Betriebsaufgabe
    - Wechsel der Vorsorgeeinrichtung oder Errichtung einer betriebseigenen Pensionskasse durch die Arbeitgeberin
    - Kündigung des Anschlussvertrages durch die Pensionskasse.
- Umfang der Verminderung des Versichertenbestandes 2 Eine Verminderung des Versichertenbestandes gemäss den Bestimmungen nach lit. a-c des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn mindestens 10% der aktiven Versicherten austreten und deren Freizügigkeitsleistungen mindestens 10% der totalen Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten betragen.

Beginn des Personalabbaus resp. der Restrukturierung	3	Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des betroffenen Personenkreises fällt mit dem effektiven Zeitpunkt der erheblichen Verminderung oder der Restrukturierung zusammen.
Unfreiwilliger Austritt	4	Der Austritt eines aktiven Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn sein Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte selbst kündigt, weil er einer Kündigung durch die Arbeitgeberin zuvorkommen will oder die ihm angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.
Vorsorgekapital	5	Das Vorsorgekapital entspricht <ul style="list-style-type: none"><li>– für die aktiven Versicherten der erworbenen Austrittsleistung</li><li>– für die Rentner auf eigene Rechnung dem versicherungstechnischen Deckungskapital</li><li>– für die rückgedeckten Rentner dem versicherungstechnischen Deckungskapital derjenigen Rentner ohne versicherte Teuerungszulagen zuzüglich dem Altersguthaben der Invalidenrentner.</li></ul>

### Art. 3 VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION

Mitwirkung der Arbeitgeberin	1	Die Durchführung des Verfahrens bei Teilliquidation obliegt dem Vorstand. Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, dem Vorstand sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sobald sich vermuthungsweise der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet, hat die Arbeitgeberin den Vorstand darüber detailliert zu informieren. Bei einer sukzessiven Reduktion des Personalbestandes muss die Arbeitgeberin eine qualifizierte prospektive Aussage über den Abbauprozess (zeitlicher Aspekt) und über die Austritte (quantitativer Aspekt) infolge dieses Entscheides machen.
Prüfung der Voraussetzungen	2	Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, wird auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts und nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 2 dieses Reglements durch den Vorstand beantwortet. Die Feststellungen zum Sachverhalt und der darauf abgestützte Entscheid, ob eine Verteilung von Mitteln oder eine Kürzung der Austrittsleistungen durchzuführen ist, werden vom Vorstand in einem Protokoll festgehalten.
Beginn und Ende des relevanten Zeitraums für die Festlegung des betroffenen Personenkreises	3	Als Beginn und Ende des relevanten Zeitraumes für die Festlegung des betroffenen Personenkreises gilt <ul style="list-style-type: none"><li>– bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder bei einer Restrukturierung der Beginn gemäss Ziffer 2 Abs. 3 dieses Reglements. Falls sich die Massnahmen über einen längeren Zeitraum erstrecken, endet dieser mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung der Unternehmung abgeschlossen ist;</li><li>– bei Auflösung des Anschlussvertrags zwischen einer Arbeitgeberin und der Pensionskasse das Auflösungsdatum des Vertrages.</li></ul>

- |   |   |  |
|---|---|--|
| Stichtag der Teilliquidation                          | 4 | Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag (Jahresabschluss), d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzung für die Teilliquidation erfüllt hat; beim Vorliegen spezieller Situationen kann der Vorstand einen anderen Bilanzstichtag bestimmen.   |
| Ermittlung der freien Mittel resp. einer Unterdeckung | 5 | <p>Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel resp. einer Unterdeckung bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht und die den Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2 enthalten. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen und gestützt auf das Reglement Rückstellungen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation und das versicherungstechnische Gutachten des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.</p> <p>Die freien Mittel resp. die Unterdeckung werden den verschiedenen Personengruppen zugeteilt. Den ausscheidenden Rentnern wird auch bei Unterdeckung das volle Vorsorgekapital mitgegeben.</p> |
| Nachzahlung / Rückerstattung                          | 6 | <p>Wurde beim Vorliegen von freien Mitteln das Vorsorgekapital von aktiven Versicherten, welche zum Kreis der von der Teilliquidation Betroffenen gehörten, bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder in bar ausbezahlt, wird ein anteilmässiger Anspruch auf die freien Mittel nachträglich übertragen.</p> <p>Wurde im Falle einer Unterdeckung das ungekürzte Vorsorgekapital bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder in bar ausbezahlt, obwohl dieses aufgrund des vorliegenden Reglements hätte gekürzt werden sollen, ist dieses anteilmässig zurückzuerstatten.</p>   |
| Arbeitgeberbeitragsreserven                           | 7 | <p>Im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.</p> <p>Besteht bei der Teilliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil die Arbeitgeberin keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln zugewiesen.</p>  |
| Individueller Austritt                                | 8 | Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel, resp. bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung des Vorsorgekapitals. Den ausscheidenden Rentnern wird auch bei Unterdeckung das volle Vorsorgekapital mitgegeben.   |
| Kollektiver Austritt                                  | 9 | <p>Bei einem kollektiven Austritt bestimmt der Vorstand, ob der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell oder kollektiv übertragen wird. Bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung des Vorsorgekapitals. Den ausscheidenden Rentnern wird auch bei Unterdeckung das volle Vorsorgekapital mitgegeben. Zudem besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Wertschwankungsreserven und an den Rückstellungen, letzteres nur soweit versicherungs- und anlagentechnische Risiken mitübertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.</p> <p>Scheiden bei einem erheblichen Personalabbau, bei einer Restrukturierung oder infolge Auflösung des Anschlussvertrages nur aktive Versicherte aus der Pensionskasse aus, besteht nur ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen,</p>   |

welche für die aktiven Versicherten gebildet wurden. Werden bei einer Teilliquidation infolge der Auflösung eines Anschlussvertrages auch Rentner auf eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, besteht auch ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen, welche für die Rentner gebildet wurden.

Zudem wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Über den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Vorstand.

Veränderung der Aktiven und Passiven

- 10 Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven um mehr als 10% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel, der Anteil an den Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst.

#### Art. 4 VERTEILUNGSPLAN/VERTEILSCHLÜSSEL FÜR FREIE MITTEL

Aufteilung der freien Mittel auf die austretenden und verbleibenden Personengruppen

- 1 Die Aufteilung der freien Mittel auf die austretenden und verbleibenden Personengruppen wird wie folgt per Stichtag der Teilliquidation bestimmt:

Anteil Aktive:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der austretenden aktiven Versicherten}}{\text{Totales Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner}} \times \text{freie Mittel}$$

Anteil Rentner:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der ausscheidenden Rentner}}{\text{Totales Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner}} \times \text{freie Mittel}$$

Verteilschlüssel für die austretenden Versicherten bei individuellem Austritt oder individuellem Anteil bei kollektivem Austritt

- 2 Der Anteil an freien Mitteln der austretenden aktiven Versicherten wird wie folgt auf alle diese mit mindestens einem Versicherungsjahr aufgeteilt:
- nach Höhe des individuellen Vorsorgekapitals, multipliziert mit den bis zum Stichtag der Teilliquidation erworbenen Versicherungsjahren und –monaten. Im Maximum werden 5 Versicherungsjahre angerechnet.

## Art. 5 VERTEILUNGSPLAN/VERTEILSCHLÜSSEL UNTERDECKUNG

- Aufteilung der Unterdeckung auf die austretenden und verbleibenden aktiven Versicherten
- 1 Die Aufteilung der Unterdeckung auf die austretenden aktiven Versicherten wird wie folgt per Stichtag der Teilliquidation bestimmt:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der austretenden aktiven Versicherten}}{\text{Totales Vorsorgekapital der aktiven Versicherten}} \times \text{Unterdeckung}$$

- Aufteilung der Unterdeckung auf die austretenden aktiven Versicherten
- 2 Die individuelle Aufteilung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages auf die austretenden Versicherten mit mindestens einem Versicherungsjahr wird nach dem selben Schlüssel wie bei der Verteilung freier Mittel bestimmt:
- nach Höhe des individuellen Vorsorgekapitals, multipliziert mit den bis zum Stichtag der Teilliquidation erworbenen Versicherungsjahren und –monaten, wobei das gekürzte Vorsorgekapital in jedem Fall mindestens dem BVG-Altersguthaben entspricht. Im Maximum werden 5 Versicherungsjahre angerechnet.

## Art. 6 INFORMATION DER VERSICHERTEN UND RENTNER

- Grundsatz
- 1 Hat die Prüfung des Vorstandes ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, werden die aktiven Versicherten und Rentner über den festgestellten Tatbestand und das weitere Vorgehen informiert.

- Verfahren
- 2 Der Vorstand informiert sämtliche betroffenen Personen schriftlich über:
- den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder der Unterdeckung und den Verteilungsplan/ Verteilschlüssel, das Recht auf Einsicht;
  - das Einspracherecht beim Vorstand betreffend die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information;
  - das Recht der aktiven Versicherten und Rentner, innert der angesetzten Frist von 30 Tagen nach erfolglosem Abschluss der Bereinigung der Meinungsdivergenzen mit dem Vorstand die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen;
  - das Recht gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde bei der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Instruktionsrichters dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Artikel 74 BVG;
  - den rechtswirksamen Vollzug des Verteilplanes durch den Vorstand, sofern keine Einwendungen der aktiven Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden.

- Vollzug
- 3 Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Änderungsvorbehalt 1 Dieses Reglement kann vom Vorstand jederzeit geändert werden.
- Genehmigung durch die Aufsicht 2 Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden durch den Vorstand erlassen und von der Aufsichtsbehörde durch eine Verfügung genehmigt.
- Inkrafttreten 3 Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und wird den aktiven Versicherten und Rentnern zusammen mit der Genehmigungsverfügung zugestellt.  
Das Reglement ist anwendbar für alle Teilliquidationen, für welche sich die Voraussetzungen nach dem 1. Januar 2010 verwirklicht haben.

Horw, im Juni 2010

Der Vorstand



Sabine Schultze, Präsidentin  
Vertretung Arbeitnehmer



Gianmarco Helfenstein  
Vertretung Arbeitgeber